



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Landrat Max Ribi, FDP, Allschwil, "Wer entzieht sich der Justiz?" (2001/285)

vom 4. Juni 2002

Am 22. November 2001 hat Max Ribi eine Interpellation mit dem Titel "Wer entzieht sich der Justiz ?" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

*"Ich habe aus dem Amtsblatt die Gerichtlichen Publikationen der Statthalterämter, der Bezirkskanzleien, der Staatsanwaltschaft, der Ueberweisungsbehörde und des Strafgerichts in der Periode Juli 2000 - Juli 2001 gesammelt. Sie betreffen die Rubriken Bekanntmachung, Urteilsmitteilungen, Vorladungen und Verfügungsmitteilungen. Ich habe dies nicht etwa aus Vergnügen gemacht, sondern aus Verärgerung über den meist **unbekannten Aufenthalt** der Straffälligen, die sich so der Strafe entzogen haben. Juristisch ist alles korrekt. Der Vollzug der ausgesprochenen Urteile ist das Problem. Ein Teil der Verurteilten versteht es sehr gut abzutauchen, zu verschwinden. Sie unterlaufen die Rechtsprechung. Die Anständigen in unserem Staat fühlen sich als die Dummen.*

*Zusammengezählt bin ich auf rund 655 Publikationen in einem Jahr gekommen. Die meisten Publikationen betreffen Bussen wegen Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln, Bussen wegen Verkehrsübertretungen und Widerhandlung gegen das Transportgesetz (z.B. zu viel auf dem Lastwagen geladen). Dann gibt es eine ansehnliche Anzahl von Umwandlungen von Bussen in Haft. Weitere Delikte sind: Rechtswidriger Aufenthalt, rechtswidrige Einreise, Vorladungen via Mitteilung im Amtsblatt. Dann findet man auch Strafverfahren, **die mit Kostenfolge zu Lasten des Staates** eingestellt worden sind. Da wird man als Steuerzahler hellhörig. Auffallend ist die grosse Anzahl von Ausländern bei allen Publikationen. Wenn man Gerichtsberichterstattungen liest, so fällt auf, dass es immer wieder Fälle mit Gerichtsverhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten gibt.*

Ich bitte den Regierungsrat und das Obergericht zu nachfolgenden Fragen in schriftlicher Form Stellung zu nehmen:

1. *Wie hoch ist ungefähr der Anteil der Verurteilten, die sich der Strafe entziehen - unbekannter Aufenthalt, im Ausland - gegenüber der Gesamtzahl der Verurteilten?*
2. *Wie gross sind die Anstrengungen, den Aufenthaltsort ausfindig zu machen?*
3. *Bedeutet "unbekannter Aufenthalt" auch illegaler Aufenthalt im eigenen Kanton?*
4. *Wird man den Verurteilten mit unbekanntem Aufenthalt eines Tages wieder habhaft oder werden die "Fälle" abgeschrieben oder spielt nur der Zufall?*
5. *Wenn sich ein Gebüsster oder Verurteilter an einem andern Ort in der Schweiz niederlässt, bekommt dann die Behörde im Kanton BL, die die Strafe ausgesprochen hat, Kenntnis davon? Bekommt sie auch Mitteilung über Niederlassung im Ausland?*
6. *Wieviele Strafgerichtsfälle werden ca. pro Jahr durchgeführt, in welchen sich die Angeklagten durch Verschwinden dem Urteil entzogen haben?*
7. *Einstellung von Strafverfahren mit Kostenfolge zu Lasten des Kantons. Was hat man darunter zu verstehen? Beitragshöhe pro Fall und Jahr?*
8. *Wie steht es mit den Mehrkosten (zusätzliche Umtriebe) und den Mindereinnahmen der geschilderten Fälle, die sich der Strafe/Busse entziehen?*
9. *Umwandlung von Busse in Haft: Wird die Strafe in Haft angetreten?"*

BEANTWORTUNG der Fragen:

Einleitende Bemerkungen

Die gestellten Fragen betreffen einen weiten Bereich von Strafuntersuchung über Urteile bis Vollzug; damit sind verschiedene Behörden (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Gerichte in Strafsachen und Generalsekretariat JPMD (Kosteneinzug und Strafvollzug) angesprochen. Der Regierungsrat hat zur Beantwortung der Fragen deshalb auch die Gerichtsbehörden konsultiert. Systematisch erfolgen zuerst allgemeine Bemerkungen und anschliessend spezifische Antworten auf die einzelnen Fragen.

Grundsätzliches:

Die Interpellation von Landrat Max Ribi spricht einen Themenkreis an, der die Gerichte und den Regierungsrat immer wieder beschäftigt. Die Situation, dass sich einzelne Verurteilte der

Strafe entziehen können, wird als sehr unbefriedigend empfunden. Die Frage berührt allerdings mehrere Bereiche, sodass eine differenzierte Betrachtung unumgänglich ist; insbesondere sind die Bereiche "Publikation im Amtsblatt" und "entzieht sich dem Urteil" nicht deckungsgleich.

Zum Verfahren der Publikation: Nach Abschluss einer Strafuntersuchung wird der verurteilten Person ein Strafbefehl oder ein Gerichtsurteil (nachfolgend beide als Urteil bezeichnet) als richterliche Urkunde zugestellt. Kann diese Urkunde durch die Post nicht zugestellt werden, wird bei Verurteilten mit Wohnsitz in der Schweiz in der Regel die Polizei am Wohnort des Verurteilten rechtshilfweise ersucht, das Urteil gegen Unterschrift auszuhändigen. In den allermeisten Fällen kann das Urteil auf diese Weise doch noch zugestellt werden. Bei den Verurteilten mit Wohnsitz im Ausland wird das Urteil nach einem erfolglosen Zustellungsversuch in der Regel im Amtsblatt veröffentlicht, damit auch diese Urteile in Rechtskraft erwachsen. **Eine Veröffentlichung im Amtsblatt sagt nichts darüber aus, ob der Verurteilte die Busse (sowie Kosten und Gebühren) bezahlt hat oder nicht. Sie geschieht lediglich mit dem Zweck, die Rechtskraft des Urteils eintreten zu lassen** (vgl. dazu die Bestimmungen in § 193 bis 201 StPO). Bei einem Teil der im Amtsblatt mit "unbekanntem Aufenthalt" ausgeschriebenen Personen handelt es sich um Personen mit Wohnsitz im Ausland, die ihre Busse bereits in Form eines Depositums (Vorschuss) vorgeleistet haben. Personen mit unbekanntem Aufenthalt, die ihre Busse noch nicht bezahlt haben, werden in der Regel nach Rechtskraft des Urteils zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben.

Der auffällige Anstieg der Urteilspublikationen im Bereich der Einstellungsbeschlüsse ist die Folge einer Praxisänderung in diesem Bereich: aus Gründen der Rechtssicherheit publiziert die Staatsanwaltschaft heute *alle* Einstellungsbeschlüsse; früher wurden nur jene publiziert, welche einer Partei Kosten auferlegten.

Ausserhalb der rechtlichen Aspekte darf nicht unerwähnt bleiben, dass ein deutlicher Anstieg bei den Strafbefehlen auf den vermehrten Einsatz der stationären Radaranlagen auf der Autobahn zurückzuführen ist. Bei Verkehrskontrollen ohne Anhalteposten erhöht sich naturgemäss auch der Anteil der nicht zustellbaren Strafbefehle insbesondere an ausländische Automobilisten, indem die Quote der "nicht erreichbaren" fehlbaren FahrzeuglenkerInnen (und damit der Ausschreibungen im Amtsblatt) höher ausfällt gegenüber dem früheren System mit Anhalteposten.

Frage 1:

Wie hoch ist ungefähr der Anteil der Verurteilten, die sich der Strafe entziehen - unbekannter Aufenthalt, im Ausland - gegenüber der Gesamtzahl der Verurteilten?

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Strafe der Busse (Geldstrafe) und der Haft-, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe (Freiheitsstrafe). Beide Strafen müssen *unbedingt* ausgesprochen worden sein, damit sie vollzogen werden können.

Bei den Freiheitsstrafen ist der Anteil jener Personen, die sich der Strafe entziehen, eher gering, schätzungsweise 3-5%; eine genaue Statistik darüber wird nicht geführt. Das "Entziehen" kann verschiedene Ursachen haben, so auch z.B. gesundheitliche Gründe (fehlende Hafterstehungsfähigkeit). Es kann aber auch darin begründet sein, dass die betreffende Person nicht auffindbar ist; diesfalls wird sie nicht im Amtsblatt, sondern im polizeilichen Fahndungsregister RIPOL ausgeschrieben, je nach Fall national oder international.

Im Bereich der Bussen waren es im Jahr 2001 ebenfalls 5%, bei denen die Forderungen wegen unbekanntem Aufenthalt nicht eingefordert werden konnten (445 Urteile, 22 Fälle unbek. Aufenthaltes).

Bei ausländischen Verurteilten ist es möglich, dass diese aufgrund von fremdenpolizeilichen Bestimmungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschafft worden sind und der Vollzug aus diesem Grunde nicht mehr durchgeführt werden kann.

Frage 2:

Wie gross sind die Anstrengungen, den Aufenthaltsort ausfindig zu machen ?

Im Laufe einer Strafuntersuchung befassen sich verschiedene Stellen mit einem Fall, namentlich Polizei, Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Vollzugsbehörde und Kosteneinzug. Der Aufenthaltsort wird bereits zu Beginn einer Strafuntersuchung ausfindig gemacht (Polizei, Statthalterämter), vgl. § 193 der StPO (Fahndung und Aufenthaltsnachforschung), unter anderem mittels Rückfragen bei den Einwohnerkontrollen und dem Amt für Migration (ehemals Fremdenpolizei). Ist mittels dieser Vorkehren keine aktuelle Adresse erzielbar, wird die betroffene Person mittels Publikation im Amtsblatt öffentlich geladen (§ 196 StPO) oder, für rechtskräftig verurteilte Personen, eine Ausschreibung im RIPOL vorgenommen. Anstelle der Publikation im Amtsblatt können die Strafverfolgungsbehörden nach erfolgloser Postzustellung versuchen, die entsprechenden Urteile und Verfügungen auch auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe zustellen zu lassen. Dies ist allerdings äusserst aufwendig, da für jedes Land eigene Verfahrensvorschriften gelten.

Ein Teil dieser Kundschaft zeichnet sich durch wenig stabile Verhältnisse und geringe Zuverlässigkeit aus, was die Fehlerquote bezüglich Adresse/Erreichbarkeit erhöht. Das bedeutet

auch, dass die Adresse während des Verfahrens plötzlich nicht mehr stimmen kann: so sind beispielsweise ca. 30 % der Adressen, die im Untersuchungsverfahren angegeben worden sind, nicht mehr zutreffend, wenn der Fall am Strafgericht anhängig gemacht wird.

Im übrigen ist zu bedenken, dass sich das "Massenproblem" schon von der Anzahl her weniger bei den Gerichtsurteilen stellt als bei den Strafbefehlsverfahren der Statthalterämter; auch die erwähnten Fälle der automatischen Geschwindigkeitskontrollen fallen fast vollumfänglich in die letztere Kategorie.

Frage 3:

Bedeutet "unbekannter Aufenthalt" auch illegaler Aufenthalt im eigenen Kanton?

"Unbekannter Aufenthalt" bedeutet, dass der aktuelle Wohnort/Aufenthalt nicht ausfindig gemacht werden kann, da die Person unbekannt verzogen ist, oder sie die Gerichtsurkunde aus anderen Gründen nicht entgegen nimmt (Ferienabwesenheit usw.). Bei den Personen mit Wohnsitz im Ausland ist der Wohnsitz in den meisten Fällen bekannt. Da die Gerichtsurkunde aber durch die Post nicht hat zugestellt werden können, wird das Urteil im Amtsblatt veröffentlicht, damit der Strafbefehl rechtskräftig wird.

"Unbekannter Aufenthalt" bedeutet somit **nicht**, dass die Person sich irgendwo illegal aufhält. Es kann sein, dass in gewissen Fällen gleichzeitig unbekannter Aufenthalt **und** illegaler Aufenthalt bei einer Person zusammentreffen. Die Begriffe unbekannter Aufenthalt und illegaler Aufenthalt haben jedoch keinen Zusammenhang resp. der eine Status lässt keine Schlussfolgerung auf den anderen Status zu. Diese beiden Begriffe sind daher *streng auseinanderzuhalten*.

Frage 4:

Wird man den Verurteilten mit unbekanntem Aufenthalt eines Tages wieder habhaft oder werden die "Fälle" abgeschrieben oder spielt nur der Zufall?

Vor der Verurteilung: Die Gerichte schreiben keine Fälle ab, nur weil sie den Aufenthaltsort der angeschuldigten Person nicht kennen: In diesem Fall wird ein Abwesenheitsverfahren (§ 197 StPO) durchgeführt und der Fall beurteilt. Sowohl Vorladungen als auch Urteile müssen per Amtsblatt "veröffentlicht" werden, damit sie rechtswirksam sind.

Nach der Verurteilung: Bei den Freiheitsstrafen und Bussen werden die Verurteilten mit unbekanntem Aufenthalt für die Dauer der Vollstreckungsverjährung im RIPOL ausgeschrieben. Wenn sie bei einer Ausweiskontrolle oder auch z.B. an der Landesgrenze durch die Polizei erfasst werden, kann ihre Strafe vollzogen werden, resp. bei Bussen werden diese in der Regel auf der Stelle bezahlt (vor allem beim Grenzübertritt). Hier spielt natürlich der Zufall mit.

Wann ein Fall "abgeschrieben" werden muss, bestimmt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) mit den Verjährungsvorschriften; es gibt eine Verfolgungsverjährung (für laufende Strafverfahren: Art. 70 ff. StGB) und eine Vollstreckungsverjährung (für rechtskräftig Verurteilte: Art. 73 ff. StGB). Die Dauer bewegt sich je nach Deliktschwere zwischen einem (Verfolgungsverjährung bei Übertretungen: Art. 109 StGB) und 30 Jahren (Vollstreckungsverjährung bei lebenslangem Zuchthaus: Art. 70 StGB) bzw. unverjährbar (für besonders schwere Straftaten etwa gegen die Menschheit: Art. 75 StGB).

Frage 5:

Wenn sich ein Gebüssster oder Verurteilter an einem anderen Ort in der Schweiz niederlässt, bekommt dann die Behörde im Kanton BL, die die Strafe ausgesprochen hat, Kenntnis davon? Bekommt sie auch Mitteilung über Niederlassung im Ausland?

Beide Fragen sind mit Nein zu beantworten. In der Schweiz ist die Niederlassungsfreiheit gewährleistet. Ein Wohnortwechsel wird weder den Untersuchungsbehörden noch den Gerichten oder Vollzugsbehörden automatisch mitgeteilt. Dieser muss von den jeweiligen Behörden durch Nachfrage bei den einzelnen Gemeinden oder bei der Polizei nachgeforscht werden, es sei denn, die Person meldet dies selbst der Behörde. Die jeweilige Einwohnerkontrolle hat ihrerseits keine Kenntnis von der Ausschreibung (das RIPOL ist ein *polizeiliches* Fahndungsinstrument und damit den Einwohnerkontrollen nicht zugänglich) und kann daher auch nicht wissen, welche Behörde sie zu informieren hätte. Und naturgemäss kann bei einem Neuzuzug/Neuanmeldung in einer Gemeinde keine automatische Weitermeldung der Personalien des zugezogenen Bürgers oder der zugezogenen Bürgerin an alle Strafbehörden in der Schweiz stattfinden.

Ein "Informationsaustausch" ist dann gewährleistet, wenn eine Person wieder straffällig oder dessen verdächtig wird und eine Strafuntersuchung eingeleitet wird; dann ergeht über das Schweizerische Zentralstrafregister eine Meldung an eine allfällig bereits vorher befasste Untersuchungsbehörde, damit diese ihre jeweiligen Verfahren untereinander abstimmen bzw. zusammenlegen können.

Frage 6:

Wieviele Strafgerichtsfälle werden ca. pro Jahr durchgeführt, in welchen sich die Angeklagten durch Verschwinden dem Urteil entzogen haben?

"Verschwinden" vor dem Urteilsspruch: Im Jahr 2001 mussten 22 Personen vom Strafgericht wegen unbekanntem Domizils in Abwesenheit beurteilt werden (Amtsbericht des Obergerichts 2001, S. 36). Vor dem Kantonsgericht (früher Obergericht) sind Abwesenheitsverfahren sehr selten. Erscheint die appellierende Person, die ordentlich oder öffentlich vorgeladen worden ist, nicht zum festgesetzten Zeitpunkt zur Verhandlung, wird Verzicht auf die Appellation angenommen (§ 201 StPO). Damit wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig. Diese Urteile werden dem Strafvollzug mitgeteilt. Wesentlich häufiger sind Strafbefehle, welche bei unbekanntem Aufenthalt ebenfalls nur mittels Publikation im Amtsblatt rechtsgültig zugestellt und damit rechtskräftig werden können.

"Verschwinden" nach Urteilsspruch: Diesbezüglich deckt sich unseres Erachtens die Frage 6 mit der Fragestellung in Frage 1; es kann deshalb auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen werden.

Frage 7:

Einstellung von Strafverfahren mit Kostenfolge zu Lasten des Kantons. Was hat man darunter zu verstehen? Beitragshöhe pro Fall und Jahr?

Das Gesetz zählt die Fälle, in denen ein Strafverfahren eingestellt werden kann, abschliessend auf:

§ 136 Abs. 1 StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren oder Teile davon einstellen, wenn:

- a. ein Grund nach § 128 Absatz 1 vorliegt;
- b. mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zu erwarten ist;
- c. wegen Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann;
- d. in Verfahren nach Artikel 68 StGB die neu in Frage stehenden Straftaten gegenüber den zur Anklage gelangenden oder bereits beurteilten nicht ins Gewicht fallen;
- e. sonstwie das öffentliche Interesse mit anderen Massnahmen besser gewahrt werden kann als durch ein Strafverfahren.

§ 128 Abs. 1 StPO

¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn

- a. kein gültiger Strafantrag vorliegt;
- b. aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;
- c. feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;
- d. offensichtlich keine Straftat begangen wurde;
- e. die angeschuldigte Person gestorben ist.

Die Kostenfolgen bei einem Einstellungsbeschluss werden in § 31 Abs. 2 StPO geregelt:

Wird die angeschuldigte Person freigesprochen, wird das Verfahren eingestellt oder wird ihm keine weitere Folge gegeben, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Sie können der angeschuldigten Person ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat

Hier entzieht sich also niemand der Justiz; dass Verfahren durchgeführt und mittels Einstellung oder Freispruch abgeschlossen werden ist ein ganz normaler Teil dieser Justiz. In diesen Fällen trägt der Staat in der Regel die Verfahrenskosten. Die Verfahrenskosten setzen sich - bis zu diesem Verfahrensstadium, d.h. ohne Urteil eines Gerichtes - zusammen aus den Gebühren (Kosten und Auslagen) der Polizei, Statthalterämter und der Staatsanwaltschaft. Deren Höhe schwankt je nach Aufwand ganz erheblich, das kann von wenigen hundert bis zigtausend CHF reichen; es kommt beispielsweise darauf an, ob aufwändige Gutachten eingeholt werden mussten, ob es sich um ein langes Verfahren gehandelt hat etc. Eine genaue Aussage kann hier nicht ohne erheblichen Aufwand (es müssten alle Fälle einzeln untersucht werden) gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft wendet den letzten Satz der Bestimmung von § 31 Abs. 2 konsequent an. Wenn die angeschuldigte Person durch ihr Verhalten die Untersuchung verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat, so hat sie gemäss dieser Bestimmung die entsprechenden Kosten zu tragen.

Frage 8:

Wie steht es mit den Mehrkosten (zusätzliche Umtriebe) und den Mindereinnahmen der geschilderten Fälle, die sich der Strafe / Busse entziehen?

Mehrkosten im Sinne von zusätzlichen Umtrieben entstehen in diesen Fällen beim Vollzug der Freiheitsstrafen nicht. Es besteht im Gegenteil eher weniger Aufwand, da die betroffene Person nicht in eine Strafanstalt eingewiesen werden kann und daher entsprechend weniger Aufwand für Organisation, Vollzugskosten, Begleitung, Betreuung und Verfügungen notwendig wird.

Ebenso verhält es sich bei den Bussen: Wer unbekanntes Aufenthaltsort hat, kann nicht regelmässig angeschrieben und gemahnt werden. Hier beschränkt sich der Aufwand auf die Ausschreibung.

Mindereinnahmen: Im Jahr 2000 ist die „Abschreibung unerhältlicher Gebühren und Guthaben“ sehr hoch, da in den Jahren 1996 bis 1999 vom Kosteneinzug der JPMD massiv weniger Gebühren - im Vergleich zu den Vorjahren - als uneinbringlich abgeschrieben wurden und daher im Jahr 2000 ein „Nachholbedarf“ bestand.

Folgende Beträge wurden als uneinbringlich abgeschrieben (Bussen inkl. Gebühren etc., **Zivil- und** Strafrecht):

Jahr	Obergericht	Strafgericht
1996	96'205.-	286'782.-
1997	102'806.-	190'045.-
1998	5'749.-	81'796.-
1999	23'362.-	14'338.-
2000	252'900.-	526'033.-
2001	536'792.-	275'181.-

Zu beachten gilt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Beträge zufolge Eintritts der Verjährung oder zufolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden muss. Es handelt sich also hier um **gesamthaft** abgeschriebene Beträge, **nicht nur** um Beträge die wegen unbekanntem Aufenthalt abgeschrieben werden mussten. Im übrigen muss gesagt werden, dass insgesamt der Anteil der Verfahrenskosten wesentlich höher ist als der Anteil der Bussen; diesbezüglich "entziehen" sich viele Verurteilte also weniger "ihrer Strafe" als ganz einfach ihren (Verfahrens-)Schulden. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun dass nur Bussen, nicht aber Kosten in Haft umgewandelt werden können.

Frage 9:

Umwandlung von Busse in Haft: wird die Strafe in Haft angetreten?

Die Bussenumwandlung erfolgt gemäss Art. 49 StGB auf Antrag der Statthalterämter oder der zentralen Buchhaltung (Inkassostellen) durch das Strafgericht. Dieses erlässt ein Bussenumwandlungsurteil. Danach wird dieses Urteil dem Strafvollzug zum Vollzug der Haftstrafe übermittelt. Dieser beauftragt den zuständigen Polizeiposten, entweder den Bussenbetrag doch noch einzuziehen oder aber die betroffene Person zwecks Vollzugs der Umwandlungsstrafe zu verhaften. In über 90 % der Fälle wird die Busse in diesem Stadium noch bezahlt (auch nach der Umwandlung und sogar, anteilmässig, bei laufendem Vollzug ist eine Bezahlung immer noch möglich und für alle Seiten vorteilhafter als der Vollzug). Wenn der Betroffene flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort hat, wird er als normaler Strafvollzugsfall im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben.

Bussen können auch in Raten bezahlt oder abgearbeitet werden. Insbesondere dieser letztere Bereich hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Mit einem Tag Arbeit für die Allgemeinheit (ähnlich der Gemeinnützigen Arbeit, rechtlich aber streng auseinanderzuhalten) können jeweils 100 CHF Busse getilgt werden, und von dieser Möglichkeit wird zunehmend rege Gebrauch gemacht: dies ist eine sehr gute Lösung, weil ein Dienst für die Allgemeinheit geleistet wird und Aufwand und weitere Kosten vermieden werden können.

Liestal, 4. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schmid

Der Landschreiber: Mundschin